

Anforderung von arbeitsmedizinischer Vorsorge und von Eignungsuntersuchungen

Wenn Sie zukünftig arbeitsmedizinische Vorsorge oder Eignungsuntersuchungen für Ihre Mitarbeiter beim BAZ anfordern, sind – neben Namen und Geburtsdatum des Arbeitnehmers und Namen des Arbeitgebers – nicht mehr die alten "G-Nummern", sondern der Anlass, der die arbeitsmed. Vorsorge und/oder die Eignungsuntersuchung auslöst, im Klartext anzugeben.

Bitte nennen Sie bei Vorsorge die Gefährdungen, so, wie sie im Anhang der arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbmedVV)¹ stehen, z.B.: "Methanol", "Staub", "Styrol", "Blei", „Epoxide“, „Feuchtarbeit“, "Hepatitis A", „Lärm“, "Bildschirmarbeiten", "Tätigkeiten im tropischen Ausland", etc. (s. <http://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/anhang.html>)

Bei Eignungsuntersuchungen nennen Sie uns bitte konkret die Tätigkeit: „Staplerfahren“, „Kranbedienen“, "Arbeit auf Hubarbeitsbühnen", „Arbeiten mit Absturzgefahr“, „Off-Shore Tätigkeiten“, u.ä..

Warum fordern wir diese Änderung?

Die Vorschrift, auf die sich die "G-Untersuchungen" bezogen (ehem. BGV A4), wurde bereits 2013 durch die arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung ersetzt. § 3 Abs. 2 der ArbmedVV verpflichtet Sie, ausführliche Auskünfte zu den Arbeitsbedingungen zu machen.

Die alten „G“-Bezeichnungen bitten wir nicht mehr zu verwenden, weil sie nicht vollständig und oft ungenau sind. Ein Beispiel: Mit der alten Angabe "krebserzeugende Arbeitsstoffe ("G 40") wissen wir noch nicht, ob der Arbeitsstoff Blut-, Leber- oder Lungenkrebs auslöst. Wir müssten Aufklärung, Beratung und Untersuchung für *alles* durchführen: Für den Mitarbeiter zusätzlicher Stress, für uns zusätzliche Arbeit, für Sie zusätzliche Kosten. Ähnlich ist es bei Eignungsuntersuchungen, wo sich der Untersuchungsumfang je nach Tätigkeit unterscheidet (z.B. "Fahrer im Personentransport" anders als "Arbeit auf Hubarbeitsbühnen") und wo auch grenzwertige Befunde unterschiedlich bewertet werden können.

Nicht zuletzt wird auch Ihr Mitarbeiter mehr Verständnis für die mit dem Besuch verbundenen Unannehmlichkeiten aufbringen, wenn er den Untersuchungs- und Vorsorgeanlass klar versteht.

¹ <http://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/anhang.html>